

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5731

nachrichtlich:

Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über:

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 12.12.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

11. Dezember 2025

**120. Sitzung des Finanzausschusses; Entwurf eines Gesetzes über das
Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz – AZG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung des Finanzausschusses am 4. Dezember 2025 bat die Abgeordnete Raudies um Übersendung der Unterlagen aus den Beteiligungsverfahren. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Aufgrund der Vertagung des Tagesordnungspunkts 7 „Entwurf eines Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz – AZG)“ wird das Gesetz in diesem Jahr überdies nicht mehr in Kraft treten können. Damit insbesondere die

Neuregelungen zur Wirtschaftsführung (§ 4 des Gesetzesentwurfs) für das vollständige Geschäftsjahr 2026 Wirkung entfalten können, ist allerdings ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 erforderlich. Daher bitte ich um entsprechende Anpassung des § 41 Satz 1 des Entwurfs. Die Formulierung müsste „Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Schrödter

Anlagen

- Stellungnahme des Städteverbands vom 3. September 2024
- Stellungnahme des dbbsh vom 8. September 2024
- Stellungnahme des DBG Bezirk Nord vom 17. September 2024
- Stellungnahme des DBG Bezirk Nord vom 25. Juni 2025
- Stellungnahme des dbbsh vom 26. September 2025
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 3. Juli 2025

Städteverband Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Staatskanzlei des Landes
Schleswig-Holstein
StK 16
Herr Felix Jezek
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Per Email: felix.jezek@stk.landsh.de

Ansprechpartner/in STVB
Frau Zempel
Telefon: 0431 570050-30
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Ansprechpartner/in LKT
Frau Dallal
Telefon: 0431 570050-19
E-Mail: info@sh-landkreistag.de

Unser Zeichen: 11.31.10 ze-st
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 03.09.2024

Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes

Sehr geehrter Herr Jezek,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum obigen Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Das Buchungsverfahren des AZV in § 4 des Entwurfes ist unverzüglich von Kameralistik umzustellen, entweder auf Doppik oder die kaufmännische Buchführung. Eine bloße Kann-Bestimmung ist aus unserer Sicht keinesfalls ausreichend. Hier müssen der Wille und die Vorgabe des Gesetzgebers eindeutig sein. Die Begründung, dass das AZV „*geeignete Instrumente zur Wirtschaftsführung entwickle*“, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die Entscheidung soll hier offensichtlich allein dem AZV überlassen werden („*sofern nach interner Prüfung sich das Ausbildungszentrum entschließt, nach den Regeln der kommunalen Doppik zu wirtschaften*“). Im Gesetz sollte deshalb eine kurze Frist gesetzt werden, bis zu der von Kameralistik auf eine andere Wirtschaftsführung umzustellen ist.

Wie bereits in den Vorgesprächen mehrfach erwähnt bitten wir erneut ausdrücklich darum, in § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs die vorgesehene Prüfungspflicht der kommunalen Prüfungsämter zu streichen.

Das AZV ist weiterhin im Rückstand mit seinen Jahresabschlüssen und hat damit genügend Zeit, sich um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu kümmern. Da ein rückwirkender Entfall der Prüfungspflicht nicht realisierbar ist, würde die Prüfung der Jahressabschlüsse bis zum Jahr 2023 durch die RPÄ in der bisherigen Form erfolgen müssen.

Die alternierende Prüfungspflicht ist für die Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter der Kreise und kreisfreie Städte eine von diversen zusätzlichen Pflichten, die diese von der Wahrnehmung ihrer originären gesetzlichen Kernaufgaben nach der Gemeindeordnung (GO) und dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) abhängt. Eine effektive und effiziente kommunale Finanzkontrolle wird zunehmend schwerer. Während Aufgaben und Personalkörper in den Kommunen immer mehr zunehmen, müssen die Prüfungsämter mit unveränderter Kapazität neben den originären gesetzlichen Aufgaben weitere Prüfaufträge per Gesetz, Verordnung, Erlass oder Verwaltungsvorschrift erfüllen.

Da mittlerweile alle Kommunen in Schleswig-Holstein auf die Doppik umgestellt haben, muss nur noch für das AZV das kamerale Wissen vorgehalten werden. Dieses bricht in den RPÄ aktuell im Zuge des demografischen Wandels weg. Die Aneignung dieses Wissens für ein einzelnes „*gallisches Dorf*“ ist bei den vielfältigen aktuellen Herausforderungen der kommunalen Prüfungsämter völlig unverhältnismäßig. Die Prüfpflicht der RPÄ der Kommunen ist daher wie bereits zugesagt zu streichen.

Ansonsten bestehen gegen den o. g. Entwurf aus Sicht der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein keine Bedenken. Weitere Änderungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Claudia Zempel
Dezernentin



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Felix Jezek

per Mail:
Felix.Jezek@Stk.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes
Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

08.09.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes
Ihr Schreiben vom 24. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Jezek,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes und die damit verbundene Möglichkeit für Hinweise und Anregungen. Davon machen wir nachstehend gern Gebrauch. Unsere betroffenen Fachgewerkschaften haben wir dabei einbezogen.

Vorbemerkungen

Das Ausbildungszentrumsgesetz ist eine wichtige Rechtsgrundlage für die Gewährleistung einer hohen Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die vorgesehene Anpassung des Gesetzes an aktuelle Anforderungen und Rahmenbedingungen.

Zwei Punkte betrachten wir dabei jedoch grundsätzlich kritisch:

Die erkennbaren Bemühungen, in den gesetzlichen Vorgaben die wissenschaftlichen Aspekte mit einem höheren Stellenwert zu versehen, gehen deutlich an der Kernaufgabe des Ausbildungszentrums vorbei: eine praxisorientierte Aus- und Fortbildung für die Funktionsebenen der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt und der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals: Funktionsebenen des mittleren und gehobenen Dienstes). Das Ziel eines bürgernahen öffentlichen Dienstes wird sicher nicht mit einer zunehmenden Verwissenschaftlichung der Ausbildung gefördert. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die STBAPO weiterhin einen Diplomstudiengang abbildet und der Berufsbefähigung richtigerweise ein deutlicher Vorrang eingeräumt wird. Verschiedene

vorgesehene Regelungen des AZG werden dieser Ausgangslage eher nicht gerecht – insbesondere verweisen wir auf die §§ 15, 27, 28, 30 und 32. Für weitere Hinweise bzw. Details bzgl. der STBAPO steht unsere Mitgliedsgewerkschaft DStG gern ergänzend zur Verfügung.

Weiterhin ist die Organ- und Gremienstruktur des Ausbildungszentrums sehr vielfältig und damit unübersichtlich sowie möglicherweise in Teilen ineffizient. Das Gesetz nennt

- den Schulverein (der einen Vorstand hat),
- den Verein Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld (der einen Vorstand hat),
- das Kuratorium,
- die Fachbereichsräte,
- den Ausbildungsausschuss,
- die Leitung des Ausbildungszentrums/die Präsidentin oder den Präsidenten,
- den Senat,
- die Fachbereichskonvente und
- die Dekanate.

Hinzu kommen weitere Gremien, die sich aus ergänzenden für das Ausbildungszentrum maßgebenden Rechtsvorschriften ergeben. Es stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Überarbeitung nicht eine gewisse Konsolidierung realisiert werden könnte, die der Übersichtlichkeit und dem Bürokratieabbau dient.

Zu einzelnen Vorschriften

§ 1 – Ausbildungszentrum

Wir empfehlen in Absatz 1 eine schlüssigere Definition des Ausbildungszentrums. Z.B.: „Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrum) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit zur Förderung beziehungsweise Durchführung der Aus- und Fortbildung an der Hochschule für Verwaltung und der Verwaltungsakademie nach näherer Regelung in diesem Gesetz.“

In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass im AZG die Bezeichnung „Hochschule“ im Gegensatz zur bisherigen Bezeichnung „Verwaltungsfachhochschule“ keinerlei Rückschlüsse mehr auf deren fachliche Ausrichtung zulässt. Wir regen die Prüfung an, ob unbeschadet der Angleichung an das Hochschulrecht bereits im AZG ein entsprechender Zusatz in Frage kommt, so dass die in § 19 eingeräumte Option einer Namensänderung nicht unmittelbar genutzt werden müsste.

§ 2 - Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Wir empfehlen, in Abs. 2 die für die Studienleitung maßgebliche Rechtsgrundlage (§ 36 Abs 2) zu benennen (Achtung, der Absatz fehlt in der Synopse).

In Abs. 3 dürfte durch die Stellvertreterregelung eine Irritation in Abgrenzung zu den Abs. 1 und 2 entstehen. Wir regen Klarstellungen an oder auf Satz 2 zu verzichten, zumal Regelungen zur Stellvertretung der Funktion von Dienstvorgesetzten unüblich ist.

Wir empfehlen, die Absätze 4 und 5 zu tauschen, um eine bessere Schlüssigkeit zu erreichen.

§ 4 – Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung, Jahresergebnis

Zu Abs. 5: Es ist fraglich, ob das vorrangige Festhalten an der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral mit Blick auf die inzwischen bestehende Praxis – übrigens auch bei den einzusetzenden Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern - sinnvoll ist. Zudem sollte konkretisiert werden, wer über die Anwendung abweichender Regelungen entscheidet.

§ 6 – Dienstherr, Beschäftigte, Lehrkräfte

Wir empfehlen, die Vorschriften über den Dienstvorgesetzten (§ 2) und den Dienstherrn in einem gemeinsamen Paragrafen (z.B. „Personal“) zusammenzuführen, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erhalten.

Zudem sollte deutlich werden, dass bzw. welche Tarifverträge Anwendung finden.

§ 7 – Gleichstellungsbeauftragte, Förderung der Gleichstellung

Wir weisen darauf hin, dass eine Reform des Gleichstellungsgesetzes vorgesehen ist, die sich auch auf den Hochschulbereich auswirken könnte. Es sollte vermieden werden, dass die Regelungen im AZG künftig hinter denen des GstG zurückbleiben. Vor diesem Hintergrund sollte - so weit wie möglich - von Spezialregelungen abgesehen werden. Dies betrifft auch den Ausschluss der hauptberuflichen Tätigkeit und die Konkretisierungen des Frauenförderplanes.

Ungeachtet dessen halten wir eine hauptamtliche Tätigkeit für sachgerecht. Auch die zeitliche Harmonisierung zwischen der Aufstellung von Gleichstellungsplänen (aktuell alle 5 Jahre) und der Berichte über den Stand der Gleichstellung (derzeit alle 4 Jahre) dürfte sinnvoll sein.

In Abs. 6 schlagen wir vor, die Entsendung von zwei weiblichen Beschäftigten in den Ausschuss von einer „kann-Regelung“ in eine „soll-Regelung“ umzuwandeln.

Zudem sollten sich die Wahlregelungen nicht an unterschiedlichen Stellen des AZG finden. Während die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in Abs. 6 geregelt ist, wird die Wahl (eines Teils) der Stellvertretungen in Abs. 2 geregelt.

§ 8 – Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Wir begrüßen, dass das zunehmend bedeutsame Thema Diversität durch die Bestimmung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten sichtbar wird. Allerdings ist nicht erkennbar, welche Aufgaben und Rechte dort angesiedelt sind. Diesbezüglich halten wir Konkretisierungen für angezeigt, andernfalls besteht die Gefahr, dass es sich lediglich um eine Symbolfunktion handelt, die dem berechtigten Anliegen der Diversität nicht gerecht würde.

§ 12 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium kann nicht für Höhergruppierungen zuständig sein. Dies verstößt gegen die Tarifautomatik des § 12 TVöD. Eingruppierungen ergeben sich aus den auszuübenden

Tätigkeiten kraft Tarifvertrags und sind – anders als Beförderungen – nicht von einer gesonderten Entscheidung innerhalb der Dienststelle abhängig.

Wir empfehlen die Regelung zur obersten Dienstbehörde (Abs. 3) mit den damit zusammenhängenden Vorschriften zusammenzufassen (siehe Hinweis zu § 6).

§ 15 – Mitglieder der Fachbereichsräte

Aus unserer Sicht sind in Abs. 2 die Worte „nach Möglichkeit“ überflüssig.

Bzgl. Abs. 4 Satz 2 (Frauenanteil) sollte geprüft werden, ob ein Verweis auf die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes sinnvoller ist.

§ 16 – Aufgaben und Mitglieder des Ausbildungsausschusses

Wir empfehlen, einen Hinweis zur Größe des Ausbildungsausschusses bzw. der Ausbildungsausschüsse aufzunehmen.

§ 20 – Aufgaben der Hochschule

An uns wird aus den Reihen der Nachwuchskräfte wiederholt der Wunsch herangetragen, dass bessere Möglichkeiten für die Erlangung von Master-Abschlüssen geschaffen werden. Wir begrüßen, dass diese Option in § 33 aufgenommen wird, sie sollte aber zwingend auch in § 20 sichtbar sein, um die Aufgaben der Hochschule komplett sichtbar zu machen.

§ 26 – Präsidentin oder Präsident

Durch Abs. 7 soll vermieden werden, dass die Präsidentschaft und die Stellvertretung nur aus Männern bestehen. Wenn eine Berücksichtigung beider Geschlechter gewünscht ist, sollte gleichermaßen vermieden werden, dass die Funktionen nur aus Frauen bestehen. Deshalb empfehlen wir, einen Satz 2 anzufügen: „Sofern eine Präsidentin gewählt ist, soll der Vorschlag nach Abs. 5 mindestens einen Mann berücksichtigen.“

§ 28 – Dekanate

Wir empfehlen, in Abs. 1 durch die Ausnahmeregelung bezüglich abgeordneter Lehrkräfte keine grundsätzliche Sperre für die Dekanate auszulösen. Die Worte „Nur ausnahmsweise“ sollten durch das Wort „Ergänzend“ ersetzt werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen auf ein positives Echo stoßen und weiterverfolgt werden. Für den weiteren Prozess bieten wir gern unsere Mitwirkung an.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Herrn Felix Jezek
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes

17. September 2024

Sehr geehrter Herr Jezek,

die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 24. Juli 2024 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Zum vorliegenden Entwurf

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf werden seitens des DGB keine grundlegenden Bedenken oder Einwände erhoben.

Der DGB wirbt ausdrücklich für die Akkreditierung und Reakkreditierung der Studiengänge des Ausbildungszentrums. Die notwendigen Anpassungen der Strukturen des Ausbildungszentrums hin zu hochschulangemessenen Strukturen werden deswegen grundsätzlich unterstützt.

Im Rahmen der Entwicklung eigener Hochschullehrkräfte und der möglichen Entwicklung eigener Masterstudiengänge sollte der Kooperation mit anderen Hochschulen ein hoher Stellenwert eingeräumt werden, um eine zu starke Fokussierung auf den öffentlichen Dienst zu vermeiden und auch andere Perspektiven zu ermöglichen.

Die stärkere wissenschaftliche Ausrichtung der Hochschule darf gleichzeitig nicht dazu führen, dass die fachpraktischen Studieninhalte vernachlässigt werden. Insbesondere im tatsächlichen Lehrgeschäft des Fachbereichs Polizei bleibt es wichtig, auch Polizeifachlichkeit aus der Praxis für die Lehre zu gewinnen (z.B. Kriminaltechnik, Verkehrsüberwachung und – lehre). Hierfür sind die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41
olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Zur Gewährleitung der fachpraktischen Studieninhalte

Die stärker wahrnehmbare Fokussierung auf den Bereich der Wissenschaftlichkeit (z.B. aufgrund der Verschärfung von Zugangsvoraussetzungen zum Lehrkörper), darf nicht zur Verdrängung fachpraktischer Studieninhalte und fachpraktischer Erfordernisse führen. Diese sind beispielsweise im Bereich der Polizeiausbildung von hoher Bedeutung. Lehrpersonal für die Fachpraxis aus der Landespolizei muss auch künftig gewonnen und zur Vermittlung fachpraktischer Inhalte eingesetzt werden können. Hierfür sind die notwendigen Voraussetzungen sicherzustellen.

Über § 30 AZG in Verbindung mit der damit verbundenen (und auch gebotenen) Neustrukturierung des Lehrkörpers wird wesentlich sein, wie attraktive Rahmenbedingungen für die Unterrichtung der fachpraktischen Studieninhalte an der Hochschule geschaffen werden können, so dass es abordnungs-/verwendungswillige Beschäftigte gibt.

Wesentliche Attraktivitätsfaktoren werden hier beispielsweise die Höhe des zukünftigen Lehrdeputats und die konkrete Aufgabenwahrnehmung sein. Um ein Beispiel zu nennen: Fachbezogene curriculare Lehre durch einen abgeordneten Beamten bzw. eine abgeordnete Beamtin in der Laufbahngruppe 2.1 der Landespolizei, z.B. im Bereich Kriminaltechnik. Bleibt es hier bei einem Wochendeputat von 18 LVS? Darf der Beamte bzw. die Beamtin eigenständig Modulprüfungen abnehmen und bewerten bzw. Haus-/Bachelorarbeiten betreuen?

Die Übergangsregelung aus § 39 AZG wird vom DGB begrüßt.

Zur Akkreditierung der Studiengänge

Aus Sicht des DGB kommt der Akkreditierung und der damit verbundenen Reakkreditierung verwaltungsinterner Studiengänge eine besondere Bedeutung zu, können so doch die Qualität und die Anerkennung dieser Studiengänge gesichert werden.

Junge Menschen erwarten heute zunehmend, dass mit dem Ende ihrer Ausbildung auch ein allgemein anerkannter Abschluss verbunden ist, der eine Durchlässigkeit zu weiteren Bildungsgängen ermöglicht. Ein hochwertiger, akkreditierter und damit allgemein anerkannter Bachelorabschluss ermöglicht nicht nur den Zugang zum gehobenen Dienst, sondern eröffnet auch die Möglichkeit eines späteren Masterabschlusses. Insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten späterer Weiterqualifizierung und der Sicherung der Ausbildungsqualität, aber auch im Hinblick auf eventuelle berufliche Perspektiven außerhalb des öffentlichen Dienstes hält der DGB auch weiterhin eine Akkreditierung im Interesse der jungen Menschen für unverzichtbar.

Dieser Bedeutung sollte im Rahmen des Gesetzesentwurfes mit der Verankerung einer Akkreditierungspflicht für die Studiengänge des Ausbildungszentrums entsprochen werden.



Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede

Betreff: [EXTERN] Rückmeldung des DGB im Beteiligungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz – AZG)

Von: "Schwede, Olaf (DGB-NORD)" <Olaf.Schwede@dgb.de>

Datum: 25.06.2025, 15:24

An: Felix Jezek <felix.jezek@stk.landsh.de>

Kopie (CC): "Frank.Sulimma@stk.landsh.de" <Frank.Sulimma@stk.landsh.de>

Sehr geehrter Herr Jezek,

die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 27. Mai 2025 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne und fristgerecht nach.

Der DGB hat bereits zu einer früheren Fassung des Gesetzes am 17. September 2024 schriftlich Stellung genommen. Auf die damalige Stellungnahme wird verwiesen.

Ergänzend möchte der DGB auf Unstimmigkeiten in den **§§ und 19 und 24** des vorliegenden Entwurfes hinweisen:

In § 19 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes wird die Regelung aus § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) explizit als nicht anwendbar erklärt. Die entsprechende Regelung im Hochschulgesetz legt fest, dass die Hochschulen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung tragen. Im Rahmen der Gesetzesbegründung wird dies erwähnt, aber nicht weiter ausgeführt oder gar begründet. Der DGB sieht hier einen Korrektur- bzw. zumindest einen Erklärungsbedarf. Sollten einzelne Punkte am Ausbildungszentrum nicht umsetzbar sein, so könnte eine modifizierte Regelung im vorliegenden Gesetz verankert werden.

In § 24 des vorliegenden Entwurfes soll festgelegt werden, dass die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Diversitätsbeauftragte dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören sollen. Die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 4 HSG geht über diese Regelung hinaus und sieht auch vor, dass auch die Vorsitzenden der Personalräte und die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Es wäre irritierend, wenn in dem vorliegenden Entwurf ein geringeres Niveau der Interessenvertretung der Beschäftigten vorgesehen wäre als für die übrigen Hochschulen. Der DGB schlägt vor, die Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechend zu ergänzen.

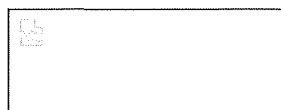
Es fällt auf, dass Regelungen zur Interessenvertretung der Beschäftigten bzw. zur Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen aus dem Hochschulgesetz nicht in den vorliegenden Entwurf

übernommen werden. Dies ist aus Sicht des DGB zu überprüfen, entsprechende Abweichungen sind zu begründen.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

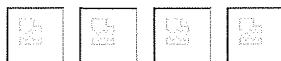
Olaf Schwede



Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst/Beamte/Mitbestimmung

Besenbinderhof 60 • 20097 Hamburg

- 040-60 77 661 17
- olaf.schwede@dgb.de
- nord.dgb.de



Gewerkschaftsmitglied werden



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Felix Jezek

per Mail:
Felix.Jezek@Stk.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes
Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

26.09.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes
Ihr Schreiben vom 27. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Jezek,

wir bedanken uns für die Übersendung des nach der vorgezogenen Beteiligung überarbeiteten Gesetzentwurfes und die damit verbundene erneute Möglichkeit einer Stellungnahme. Davon machen wir nachstehend gern Gebrauch. Wir begrüßen, dass mehrere bereits eingebrachte Anregungen des dbb sh berücksichtigt wurden, so dass wir unsere neue Stellungnahme entsprechend angepasst, teilweise aber auch ergänzt haben.

Vorbemerkungen

Das Ausbildungszentrumsgesetz ist eine wichtige Rechtsgrundlage für die Gewährleistung einer hohen Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die vorgesehene Anpassung des Gesetzes an aktuelle Anforderungen und Rahmenbedingungen.

Als grundsätzliche Anmerkung müssen wir darauf hinweisen, dass die deutlich sichtbare Anbindung an das Hochschulrecht nicht auf die uneingeschränkte Zustimmung des dbb sh stößt. Auch wenn das das damit verbundene Ziel einer Aufwertung des Ausbildungszentrums eigentlich begrüßenswert ist, darf nicht verkannt werden, dass auf der anderen Seite die Identität mit der Kernaufgabe der Einrichtung – die praxisorientierte Aus- und Fortbildung weiter Teile des schleswig-holsteinischen öffentlichen Dienstes für die Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt und der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals: Funktionsebenen des mittleren und gehobenen Dienstes) – erkennbar erschwert

wird. Das Ziel eines bürgernahen öffentlichen Dienstes wird sicher nicht mit einer wissenschaftslastigen Ausbildung gefördert.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die vielfältige Organ- und Gremienstruktur des Ausbildungszentrums hinzuweisen, die aus unserer Sicht zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führt sowie Doppelstrukturen aufweist und damit Bürokratie fördert. Eigentlich sollten von einem modernen öffentlichen Dienst, für den das Ausbildungszentrum steht, gegenteilige Impulse ausgehen. Es stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Überarbeitung nicht eine gewisse Konsolidierung realisiert werden könnte, die der Übersichtlichkeit und dem Bürokratieabbau dient.

Zu einzelnen Vorschriften

§ 2 – Leitung des Ausbildungszentrums, Dienststelle

Wir empfehlen, die dienstrechtlichen Aspekte der Organisationsstruktur zusammenhängend darzustellen. Nachdem in § 2 Abs. 3 die Dienststelleneigenschaft und die Dienststellenleitung geregelt sind, finden sich später, in § 6, die Regelungen bzgl. Dienstherr, Dienstvorgesetzte und Beschäftigte.

§ 4 – Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung, Jahresergebnis

Auch wenn der Titel den Bezug vorgibt, ist der Text in Abs. 1, isoliert betrachtet, irreführend. Es geht nicht um die Führung des Ausbildungszentrums, sondern um die Wirtschaftsführung. Satz 1 sollte deshalb lauten: „Die Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen“. Zudem sollten die für die Umsetzung maßgebenden Rechtsgrundlagen genannt werden, zumal in der Übergangsregelung des Abs. 6 die Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral genannt wird; lediglich für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses werden die Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für anwendbar erklärt (Abs. 3, was mindestens gewöhnungsbedürftig ist, da es sich hier um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts handelt), während für die Aufstellung des Wirtschaftsplans keine Rechtsgrundlage genannt ist.

Als erste für den Wirtschaftsplan maßgebende Rechtsquelle den Gleichstellungsplan anzuführen (Abs. 2), ist aus unserer Sicht unpassend. Ungeachtet dessen ist fraglich, ob die umfassende Regelungskette (derzeit: § 4 Abs. 3 AZG, § 7 Abs. 4 AZG, § 3 Abs. 4 HSG, § 11 GstG) erforderlich ist für die einfache und begrüßenswerte Regelung, dass bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans die Vorgaben des Gleichstellungsplanes zu berücksichtigen sind.

Weiterhin halten wir den Hinweis auf die Landeshaushaltsoordnung (Abs. 4) aus praktischer Sicht für optimierungsbedürftig: dargestellt ist lediglich, welche Paragrafen nicht gelten; unklar bleibt aber, ob bzw. welche Paragrafen anzuwenden sind.

Bezüglich der Verortung der Regelungen zur Wirtschaftsführung (einschließlich der Gebühren, § 5) regen wir an, diese weiter hinten im Gesetz zu verankern – jedenfalls nicht vor der Regelung der Gremienstruktur des Ausbildungszentrums. Im aktuellen Entwurf werden dem Kuratorium Aufgaben im Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung zugeordnet, bevor die Existenz und die Bildung des Kuratoriums dargestellt werden.

§ 6 – Dienstherr, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzte, Beschäftigte, Lehrkräfte

Aus unserer Sicht sollte der Titel verschlankt werden, z.B. „Personalrechtliche Verfassung“. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Lehrkräfte bereits vom Beschäftigtenbegriff erfasst sind.

Wir empfehlen, auch die Vorschriften über die Dienststelle und die Dienststellenleitung hier anzusiedeln, vergl. unsere Hinweise zu § 2.

Nachdem dem Ausbildungszentrum in Abs. 1 Satz 1 die Dienstherrnfähigkeit zuerkannt wird, geht es lediglich um Lehrkräfte. Um den Eindruck zu vermeiden, dass sich die Dienstherrnfähigkeit auf Lehrkräfte beschränkt, sollte in Satz 2 das Wort „auch“ eingefügt werden; zudem kann an dieser Stelle auf den Hinweis zu den Fachrichtungen verzichtet werden. Satz 2 würde dann nach einer verständlichkeitsfördernden Umstellung lauten: „Es kann auch Beamtinnen und Beamte als hauptamtlich tätige Lehrkräfte einstellen und beschäftigen.“

Zudem sollte deutlich werden, dass bzw. welche Tarifverträge Anwendung finden. Mit Blick auf die bestehende Praxis der Anwendung des TVöD (VKA) wäre auch die Regelung denkbar, dass das Ausbildungszentrum die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein anstrebt.

§ 7 – Gleichstellungsbeauftragte, Förderung der Gleichstellung

Bezüglich der Verortung der Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten regen wir an, diese weiter hinten im Gesetz zu verankern – jedenfalls nicht vor der Regelung der Gremienstruktur des Ausbildungszentrums.

Zudem regen wir an, eine Verschlankung zu prüfen und so weit wie möglich auf das Gleichstellungsgesetz zu verweisen. Dadurch würde auch einer anstehenden Reform des Gleichstellungsgesetzes bestmöglich Rechnung getragen, die keine negativ abweichenden Regelungen des AZG haben sollte.

In Abs. 2 schlagen wir vor, die Entsendung von zwei weiblichen Beschäftigten in den Ausschuss von einer „kann-Regelung“ in eine „soll-Regelung“ umzuwandeln.

§ 12 – Aufgaben des Kuratoriums

Nach Abs. 1 ist das Kuratorium für „alle wichtigen Angelegenheiten“ zuständig. Damit wird suggeriert, dass es auch unwichtige Aufgaben gibt, was sicher nicht im Sinne des Ausbildungszentrums bzw. Gesetzgebers ist.

Wir regen an, auch die Beschlussfassung der Satzung des Ausbildungszentrums (sh. § 10 Abs. 3) in den Aufgabenkatalog aufzunehmen.

Zudem sollte bezüglich des Beurteilungswesens der möglichen Fehlinterpretation vorgebeugt werden, dass für das Ausbildungszentrum die einschlägigen Regelungen des Landesbeamten gesetzes und der Allgemeinen Laufbahnverordnung keine Bindungswirkung entfalten, indem ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.

§ 16 – Aufgaben und Mitglieder des Ausbildungsausschusses

Wir empfehlen, einen Hinweis zur Größe des Ausbildungsausschusses bzw. der Ausbildungsausschüsse aufzunehmen.

§ 17 – Aufgaben der Leitung des Ausbildungszentrums

Aus unserer Sicht ist es nicht schlüssig, wenn der Leitung des Ausbildungszentrums die Geschäftsführung des Kuratoriums, der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses obliegt, eine Teilnahme an den Sitzungen aber als „Kann-Regelung“ (sh. § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 7 und § 16 Abs. 5) ausgestaltet ist.

§ 20 – Aufgaben der Hochschule

An uns wird aus den Reihen der Nachwuchskräfte wiederholt der Wunsch herangetragen, dass bessere Möglichkeiten für die Erlangung von Master-Abschlüssen geschaffen werden. Wir begrüßen, dass diese Option in § 33 aufgenommen werden soll, sie sollte sich aber auch im Aufgabenkatalog des § 20 widerspiegeln, um die Aufgaben der Hochschule komplett sichtbar zu machen.

§ 23 – Aufgaben des Senats

Wir empfehlen, auch den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen (§ 32) in den Aufgabenkatalog zu integrieren. Auch die in § 25 genannten Aufgaben könnten stattdessen in § 23 integriert werden.

§ 26 – Präsidentin oder Präsident

Durch die Aufnahme der geschlechterbezogenen „Hälfteigkeitsregelung“ in Abs. 6 ist eine Unschlüssigkeit entstanden: Wenn die Präsidentin der oder Präsident bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter hat, ergibt die Differenzierung zwischen Satz 1 und Satz 2 keinen Sinn. Unabhängig von dem Geschlecht der Leitung müsste für die Stellvertretung je eine Frau und ein Mann vorgeschlagen werden. Hinzu kommt eine Irritation für den Fall, dass nur eine Stellvertretung vorgesehen ist.

Der Absatz könnte lauten: „Sofern ein Präsident gewählt ist, soll der Vorschlag nach Abs. 5 Satz 1 mindestens eine Frau berücksichtigen. Sofern eine Präsidentin gewählt ist, soll der Vorschlag mindestens einen Mann berücksichtigen.“

§ 29 – Hochschulzugang, Studierendenschaft

Die in Absatz 4 vorgesehene Regelung, wonach die Präsidentin oder der Präsident die Aufsicht über die Studierendenschaft ausübt, könnte auch satirisch interpretiert werden (Pausenaufsicht). Wir empfehlen eine Optimierung der Formulierung.

§ 30 - Dozierende

Die Abgrenzung zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ist aus unserer Sicht nicht optimal. In beiden Fällen ist ein Einsatz überwiegend in der Lehre vorgesehen, nach Abs. 2 vermitteln (nur) die dort genannten Dozierenden auch Fachwissen und praktische Fertigkeiten. Genau das ist stets das Ziel! Jenes sollte auch von den Dozierenden nach Abs. 1 erwartet werden. Wir empfehlen, die Vorschrift von drei auf zwei Absätze zu reduzieren.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen auf ein positives Echo stoßen und weiterverfolgt werden. Für den weiteren Prozess bieten wir gern unsere Mitwirkung an.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Staatskanzlei
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Per E-Mail: Felix.Jezek@stk.landsh.de

Ansprechperson
Evelyn Dallal
Durchwahl
0431.57005019
Aktenzeichen
052.81

Kiel, den 03.07.2025

Entwurf eines Gesetzes über das Ausbildungszentrum (Ausbildungszentrumsgesetz – AZG)

Sehr geehrter Herr Jezek,

für die Möglichkeit, uns zum Entwurf eines Gesetzes über das Ausbildungszentrum (Ausbildungszentrumsgesetz – AZG) äußern zu können, danken wir. Zu dem Gesetzentwurf haben wir folgende Anmerkungen vorzutragen:

Der nunmehr nach dem vorgezogenen Beteiligungsverfahren noch einmal deutlich veränderte Gesetzentwurf findet in vielen Bereichen unsere Zustimmung, da das Ausbildungszentrum damit für die Zukunft besser und rechtssicherer aufgestellt wird. Insbesondere die „Vorkehrungen“ für die Einführung eines möglichen Masterstudiums in § 33 AZG halten wir für richtig und notwendig.

Ausdrücklich widersprechen wir erneut der Regelung in **§ 4 Abs. 6 (neu)**, in dem erneut die Prüfpflicht zur Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung und des Jahresergebnisses durch ein Rechnungsprüfungsamt der Kreise oder kreisfreien Städte festgeschrieben wird. Wir verweisen in aller Deutlichkeit und nachdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 03.09.2024. Wenn auch das AZ nun nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden soll, ist eine Prüfung durch kommunale Dienststellen aufgrund der hohen Arbeits- und Personalbelastung nicht mehr darstellbar. Dies war im Übrigen im Vorfeld klar kommuniziert und verabredet. Die Regelung in Abs. 6 letzter Satz ist daher zu streichen.

Ferner regen wir an, in **§ 8 Abs. 2** die Wahlzeit der Beauftragten für Diversität auf vier Jahre festzusetzen, da alle anderen Wahlzeiten im AZ ebenfalls auf vier Jahre festgelegt sind. Eine Abweichung auf fünf Jahre erschließt sich uns nicht.

Weitere Anmerkungen und Änderungen haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Riemann
Referent